



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Künster Architektur + Stadtplanung
Bismarckstr. 25
72764 Reutlingen

Per E-Mail an
mail@kuenster.de

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 01.04.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
kün-pl-0980/ 24.02.2020

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Stadt Albstadt, Gemarkung Lautlingen, Zollernalbkreis Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet Hirnau“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die
Übergabe der wenig übersichtlichen Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-
Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Unter-
gliederungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Schon eine alte Schulweisheit lautet: „In der Kürze liegt die Würze“. Es wäre zu wünschen
gewesen, die Bearbeiter des Bebauungsplanes bzw. die beteiligten Planungsbüros hätten
sich an diesen Grundsatz gehalten. So konnte ein Wettbewerb in der Länge der
Abhandlungen festgestellt werden, welche bei aller Anerkennung der sachorientierten
Arbeitsweise eine unerträgliche Unübersichtlichkeit und Wiederholung bzw. Verwendung
von gleichlautenden Textbausteinen zum Inhalt hat.

Nachdem der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan aus 2006 entwickelt wurde,
wird eine Neubewertung der Begründung und entsprechender Gesichtspunkte vermisst. So
wurde z.B. eine erneute Alternativenprüfung unterlassen, obwohl seit rd. drei bis fünf

Jahren in rd. fünf Kilometer Entfernung das ehemalige Bundeswehrgelände in Meßstetten als Konversionsraum auf dringende Nutzung wartet. Die Begründung für „Hirnau“: Ansiedlung neuer (Neuansiedlung) größerer Betriebe und Totschlagargument „Arbeitsplätze“ greifen zu kurz.

Solange eine derart große Fläche in der einmaligen, unberührten und ursprünglichen, für den dortigen Bereich charakteristischen Landschaft als unwiederbringlicher Teil der Erdoberfläche überplant wird, wirken alle Lippenbekenntnisse zur Verminderung des Flächenverbrauches unglaubwürdig.

Die Aufnahme der Inventurausstattung des betroffenen Bereiches scheint sorgfältig, umfangreich und genau vorgenommen worden zu sein. Auch die Wahl und Darstellung der verschiedenartigen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen scheinen sachorientiert zu sein. Allerdings den Rückbau der Interimszufahrt des Gewerbegebietes zur alten B463 als Eingriffsausgleich zu bezeichnen bzw. anzurechnen, ist schlichtweg widersinnig, da es sich um die Beseitigung einer erst im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes vorgenommenen Versiegelung und Beeinträchtigung handelt.

Hinsichtlich der als Kompensation angebotenen Waldrefugien ist zu hinterfragen, ob das zugehörige Alt- und Totholzprogramm von der zuständigen Fachbehörde anerkannt ist.

Dies im groben Überblick.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Siegfried Ostertag, Humboldtstraße 11, 72336 Balingen,
Tel. 07433-22269